# **FEUERWEHR Fusionsvertrag**



# VERTRAG

# zwischen

Einwohnergemeinde Lostorf, 4654 Lostorf Gemeinde Stüsslingen, 4655 Stüsslingen Gemeinde Rohr, 4655 Rohr

# über

# die Organisation einer gemeinsamen Feuerwehr

# A. Allgemeines

## Zweck

§ 1

- Die Gemeinden Lostorf, Stüsslingen und Rohr bilden, gestützt auf den §164 lit. b des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und § 71 Absatz 2 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 eine gemeinsame Feuerwehr.
- 2. Die in diesem Vertrag verwendeten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen.

## Name

§ 2

Die gemeinsame Feuerwehr trägt den Namen

# Feuerwehr Lostorf-Stüsslingen-Rohr

nachfolgend Feuerwehr genannt.

# **B.** Organisation

# Gemeinsame Organe § 3

- a) Feuerwehrrat Lostorf-Stüsslingen-Rohr (politisches Organ)
- b) Feuerwehrkommission
- c) Feuerwehrkommandant
- d) Gemeinsame Stelle zur Führung der Rechnung (Finanzverwaltung Einwohnergemeinde Lostorf)
- e) Rechnungsprüfungorgan der Einwohnergemeinde Lostorf

# Feuerwehrrat § 4

- Der Feuerwehrrat hat 5 Mitglieder. Die Zusammensetzung erfolgt proportional zur Bevölkerungszahl der Vertragsgemeinden.
- Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde wählt seine Mitglieder, sowie ein Ersatzmitglied, jedoch je Gemeinde mind. 1 Mitglied.
- 2. Der Feuerwehrkommandant gehört dem Feuerwehrrat von Amtes wegen an. (ohne Stimmrecht)
- 3. Der Feuerwehrrat konstituiert sich selbst. Er wählt einen Aktuar, der nicht Mitglied sein muss.
- 4. Der Feuerwehrrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder aus 2 Gemeinden anwesend sind.

# Aufgaben

# § 5

- 1. Aufsicht über das Feuerwehrwesen im Gebiet der Vertragsgemeinden.
- 2. Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes.
- Bewilligung von Ausgaben gem. Artikel 7. Ausgaben gemäss Art. 9 und Art. 10 bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden.
- 4. Wahl des Kommandanten und desssen Stellvertreters.
- 5. Wahl der Kandidaten für den amtlichen Offizierskurs auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.
- 6. Erlass des Besoldungs- und Entschädigungsreglements auf Antrag der Feuerwehrkommission
- 7. Festlegung des Gebührentarifs auf Antrag der Feuerwehrkommission, zu Handen der entsprechenden Gemeindeversammlungen
- 8. Beschlussfassung über Anträge der Feuerwehrkommission.
- 9. Beschwerdeentscheide nach Art. 67 Feuerwehrreglement im Zusammenhang mit Entscheiden der Feuerwehrkommission.
- 10. Entscheid über Streitfälle nach Art. 70 Feuerwehrreglement.
- 11. Alle weiteren, sich aus diesem Vertrag und dem Feuerwehrreglement ergebenden Aufgaben.

# Feuerwehrkommission

## <u>§ 6</u>

Zusammensetzung und Aufgaben der Feuerwehrkommission werden im Feuerwehrreglement geregelt.

# Finanzkompetenzen § 7

- 1. Beschluss über einmalige Ausgaben ausserhalb des Voranschlages bis CHF 50'000.-- pro Sachgeschäft.
- 2. Beschluss über jährlich wiederkehrende, neue Ausgaben bis CHF. 10'000.-- pro Sachgeschäft.

## Rechnungs-

# <u>§ 8</u>

# prüfung

Die Prüfung der Rechnung gemäss § 155 ff des Gemeindegesetzes obliegt dem Rechnungsprüfungsorgan der Einwohnergemeinde Lostorf.

# C. Bauliche Massnahmen

# Bauliche Anlagen

# § 9

- Die zum Zeitpunkt der Gründung der gemeinsamen Feuerwehr vorhandenen baulichen Anlagen bleiben Eigentum der Vertragsgemeinden. Sie können von der Feuerwehr gemietet werden.
- 2. Die Feuerwehr kann auf Rechnung der Feuerwehr bauliche Anlagen erstellen.
- 3. Die Erstellung gemeinsamer Anlagen bedarf der Zustimmung aller Vertragsgemeinden.

# Mietverhältnisse

# <u>§ 10</u>

- Das Mietverhältnis des Feuerwehrmagazins und allfälliger weiterer Liegenschaften/Räumlichkeiten wird in separaten Mietverträgen geregelt.
- 2. Mieterhöhungen wegen baulicher Massnahmen bedürfen vor Baubeginn der Zustimmung aller Vertragsgemeinden (durch deren Vertreter im Feuerwehrrat).

# Löschwasserversorgung

# <u>§ 11</u>

- Der Bau und der Unterhalt des Löschwasserversorgungsnetzes (einschliesslich Hydranten) werden von jeder Vertragsgemeinde selber besorgt.
- 2. Die Vertragsgemeinden stellen der Feuerwehr das Wasser unentgeltlich zur Verfügung.

### Feuerwehrmaterial

# <u>§</u> 12

 Das einsatztaugliche Feuerwehrmaterial (Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände, Verbrauchsmaterial) der Vertragsgemeinden geht mit Bildung der gemeinsamen Feuerwehr entschädigungslos in das gemeinsame Eigentum über. 2. Die Feuerwehrkommission ist befugt, überschüssiges Material bestmöglichst zu verwerten. Der Erlös wird der gemeinsamen Feuerwehrrechnung gutgeschrieben.

# D. Finanzen

# Buchführung

# § 13

- Die Verwaltung der Finanzen und die Buchführung der Feuerwehr erfolgt durch die Finanzverwaltung Einwohnergemeinde Lostorf.
- 2. Die Rechnung der Feuerwehr wird als Spezialfinanzierung geführt.
- 3. Für die Sicherstellung von allfälligen Investitionsbeiträgen ist die Einwohnergemeinde Lostorf zuständig. Die Verzinsung erfolgt über die Spezialfinanzierung.

## Einnahmen

# § 14

- 1. Die Einnahmen der Feuerwehr sind:
  - a) Beiträge der Vertragsgemeinden gemäss Verteilschlüssel.
  - b) Beiträge der Solothurnischen Gebäudeversicherung
  - c) Entschädigungen für Dienstleistungen nach Feuerwehrreglement
  - d) Erlös aus Verkauf von Fahrzeugen und Material.
  - e) Bussen
- 2. Die Ersatzabgaben werden von den Vertragsgemeinden unabhängig voneinander durch die entsprechenden Gemeindeversammlungen festgelegt und fliessen in die Beiträge der Vertragsgemeinden an die Feuerwehr gemäss Ziffer 1 Lit a ein. Die Bezugslisten werden durch die Gemeindeverwaltungen im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt.
- 3. Entschädigungen für Dienstleistungen und die Beiträge der Solothurnischen Gebäudeversicherung werden von der Feuerwehrkommission eingefordert.
- 4. Die Bussen werden von den Vertragsgemeinden erhoben und an die Feuerwehr überwiesen.
- 5. Die Beiträge der Vertragsgemeinden werden nach dem Verhältnis der Gebäudeversicherungssummen der einzelnen Gemeinden festgelegt. Stichtag ist der 1. Januar des Jahres, in dem die Kosten anfallen. Der Feuerwehrrat orientiert die Gemeinden bis zum 31. Oktober über die Zahlungen, die sie voraussichtlich im folgenden Rechnungsjahr zu leisten haben. Die Gemeinden haben ihre Anteile innert 60 Tagen seit der

Rechnungsstellung auf das Konto der Einwohnergemeinde Lostorf zu überweisen.

# Ausgaben

# § 15

Gemeinsame Kosten der Feuerwehr sind:

- a) die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von gemeinsamen Anlagen
- b) der Mietzins gemieteter Anlagen;
- c) die Anschaffungs- Betriebs- und Unterhaltskosten des Feuerwehrmaterials:
- d) die Ausbildungskosten;
- e) die Entschädigungen für die gemeinsamen Organe und Funktionäre, Sold und Entschädigungen für Übungs-, Hilfeund Dienstleistungen und den Besuch von Kursen und Veranstaltungen.
- f) Weitere Kosten der gemeinsamen Feuerwehr

# Haftung

# § 16

haften Verhältnis Die Vertragsgemeinden im ihrer Beitragsleistungen nach § 14 Absatz 5 für die Verpflichtungen der Feuerwehr.

# E. Rechtspflege

# Vermögensrechtliche § 17 Streitigkeiten

- 1. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden wird die Solothurnische Gebäudeversicherung als Schlichtungsstelle angerufen.
- 2. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet das kantonale Verwaltungsgericht.

# F. Austritt aus dem Vertragsverhältnis

# Kündigung

# § 18

- 1. Eine Vertragsgemeinde kann unter Einhaltung einer 2-jährigen Frist auf Ende eines Rechnungsjahres den Vertrag kündigen. Die Zustimmung des Regierungsrates bleibt vorbehalten.
- 2. Eine allfällige Entschädigung an die austretende Gemeinde ist so festzusetzen, dass die verbleibenden Gemeinden nicht benachteiligt werden.

# Auflösung

# § 19

1. Das Gemeinschaftsverhältnis kann auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder des Feuerwehrrates und mit der Zustimmung des Regierungsrates unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren auf Ende eines Rechnungsjahres aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Vertragsgemeinden.

2. Der Feuerwehrrat besorgt die Liquidation und verteilt den Erlös nach dem Verhältnis der Gebäudeversicherungssumme auf die Vertragsgemeinden, sofern sich diese nicht anders einigen.

# G. Schlussbestimmungen

# Ergänzendes Recht § 20

Als ergänzendes Recht gilt die Gemeindeordnung der Gemeinde Lostorf.

# Inkrafttreten § 21

Dieser Vertrag tritt nach Beschlussfassung aller Vertragsgemeinden und Genehmigung durch den Regierungsrat auf 01. Januar 2019 in Kraft. Er ersetzt den bisherigen Vertrag vom 01.01.2003.

# **Vom Gemeinderat Lostorf** genehmigt am

Von der <b>Gemeindeversammlun</b> g	g Lostorf
genehmigt am	

genenmigt am		
Die Gemeindepräsident:	Der Gemeindeschreiber:	
Thomas Müller	Markus von Däniken	
Vom <b>Gemeinderat Stüsslingen</b> <b>genehmigt</b> am		
Von der <b>Gemeindeversammlung Stüsslingen</b> genehmigt		
Der Gemeindepräsident:	Die Gemeindeschreiberin:	
Georges Gehriger	Saskia Niggli	
Vom <b>Gemeinderat Rohr</b> <b>genehmigt</b> am		
Von der <b>Gemeindeversammlung Rohr</b> <b>genehmigt</b> am		
Der Gemeindepräsident:	Die Gemeindeschreiberin:	
André Wyss	Daniela Eugster	
Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt am (RRB Nr.		
Andreas Eng, Staatsschreiber		

# Präambel:

- > Gebäudeversicherungsgesetz> Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz
- > Kommandoakten SGV
- > Feuerwehrreglement Lostorf-Stüsslingen-Rohr